

Gruppe gegen die Errichtung einer Pflegekammer



Die Pflegekammer – Bürokratiemonster vs. Imagesegen

Kurzportrait der Pflegekammer

Seit einigen Jahren gibt es die Diskussion über die Errichtung von Pflegekammern. Unter einer Pflegekammer versteht man eine Berufskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Pflegekammer soll als Selbstverwaltungseinrichtung der beruflich Pflegenden zum einen die Gesamtinteressen der Pflegeberufe, zum anderen die spezifischen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe berücksichtigen. Pflegekammern können in der Bundesrepublik auf Landesebene eingerichtet werden. Hierbei werden die grundlegende Struktur und die Organisation der Kammer von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt. Eine Pflegekammer basiert auf der Pflichtmitgliedschaft von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheits- und Pflegeberufe.

Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern

In ihrem begrifflichen und rechtsnatürlichen Ursprung ist die Kammer für Pflegeberufe eine öffentlich rechtliche Körperschaft, welche die Angehörigen der Pflegeberufe auf genossenschaftlicher Basis zur eigenständigen Verwaltung ihrer berufsständigen Belange vereint.¹

Berufskammern sind mit staatlichen Befugnissen und legitimen Aufgaben ausgestattete Rechtsgebilde, die auf dem Sozialsubstrat „Angehörige eines Standes, eines Berufes oder einer Profession“² basieren³ und sie unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht.⁴

Für die Errichtung einer Pflegekammer qua Gesetz ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen ist bindend. Sie beginnt mit dem ersten Arbeitstag in Ausübung eines Pflegeberufes. Üblicherweise ist die Entrichtung eines festgelegten Beitrages verpflichtend. Dadurch wird die Finanzierung der Kammern gesichert. Über die Beitragsmaßnahmen wacht die Staatsaufsicht.

Derzeit besteht gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht ein großer Einwand mit der Begründung, dass die genannten Aspekte einen Eingriff in die grundrechtlichen Freiheiten des

¹ Vgl. Huber, 1993, S.204

² Unter Profession versteht man heute im allgemeinen Sprachgebrauch einen Beruf.

³ Vgl. Huber, 1953, S. 186 f.

⁴ Erichsen/Martens, 1981, S. 535 f.; Forsthoff, 1973, S. 471 und 478

Einzelnen darstellen. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass durch einen hohen Organisationsgrad und finanzielle Sicherheit die Unabhängigkeit der Kammern vom Staat sowie von Einzelgruppeninteressen gewährleistet wird.⁵

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Die Organisation ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie verdankt ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern eine Hoheitsakt.

Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Daher sind sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen worden. Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt. Zudem sind sie, wie die übrige Verwaltung auch, gem. Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist die Kehrseite der Selbstverwaltung die staatliche Rechtsaufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können (→ Flucht ins Privatrecht). Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinn erlassen. Dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen, welche auch in die Grundrechte der „Unterworfenen“ eingreifen können.

⁵ Vgl. Lang, 1981

Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern

Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern

Die Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern in Deutschland verfolgt das Ziel der bundesweiten Einrichtung von Pflegekammern in jedem Bundesland zur Qualitätssicherung der Pflegeberufe in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen und sonstigen Diensten. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden, Förderkreisen und Initiativen. Die Geschäftsstelle des Gremiums ist beim Deutschen Pflegeverband (DPV e.V.) in Neuwied angesiedelt.⁶

Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?

Die Pflegekammer setzen sich aus den pflichtgemäßen Mitgliedern zusammen. Hierzu zählen Angehörige der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen
- Kranken- und Altenhilfepfleger/-innen und andere Pflegehelfer/-innen oder Pflegeassistenten/-innen mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Auszubildende und ehemalige Beschäftigte der Pflegeberufe können – soweit der Landesgesetzgeber dies vorsehen würde – auf freiwilliger Basis Mitglied der Pflegekammer werden bzw. bleiben.⁷

Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?

Das Hauptziel der Pflegekammern ist die Sicherstellung einer sachgerechten und professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei steht die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung als eine hoheitliche Aufgabe im Vordergrund^{8,9}.

⁶ vgl.: http://www.dpv-online.de/pdf/kammer_national.pdf

⁷ vgl.: http://www.pflegeberufe-mv.de/?page_id=317

⁸ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Czaja-Mario---Stand-von-Diskussion-und-Befragung-zur-Pflegekammer-in-Berlin.pdf>

- Die Pflegekammer ist eine starke Organisation, die zum Wohle der Bevölkerung zielführende Zukunftskonzepte entwickelt und zur Umsetzung bringt
- Durch die aktive Beteiligung am Versorgungsmanagement und der Versorgungsforschung, erhält die Pflegekammer eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Pflege

Welchen Nutzen hat die Berufsgruppe von einer Pflegekammer?

- Pfliegerische Aufgaben- und Handlungsfelder werden gemeinsam mit der Pflegekammer entwickelt und gestaltet
- Dazu werden gemeinsam mit der Pflegekammer die notwendigen Qualifikationsniveaus festgelegt
- Gemeinsam mit der Pflegekammer gestalten sie die Fort- und Weiterbildung

Welche Aufgaben haben die Pflegekammern?

Die Hauptaufgabe einer Kammer für Pflegeberufe wird es sein, zum Wohle der Allgemeinheit die Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Nachteilen und Schäden durch unsachgemäße Pflege zu schützen¹⁶.

Zu den übrigen möglichen Aufgaben der Pflegekammern könnten die folgenden gehören:

- Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung
- Registrierung aller angehörig Pflegeberufe sowie Vergabe von Lizenzen
- Förderung, Überwachung und Anerkennung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Abnahme von Prüfungen
- Regelung der Gutachtertätigkeit und Benennung von Sachverständigen
- Schiedsstellentätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten ergeben
- Disziplinierung und Sanktionierung bei Missachtung der Berufsethik und der Berufsordnung
- Information der Kammermitglieder
- Erhebung und Auswertung berufsrelevanter Daten
- Beratung des Gesetzgebers, Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung

¹⁶ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

„NEIN“ zur Pflegekammer

Seitens unterschiedlicher Organisationen aus dem Gesundheitswesen, wie dem Caritas-Verband¹⁷ oder dem Deutschen Berufsverband für Altenhilfe e.V. (DBVA e.V.)¹⁸ sprechen 4 zentrale Argumente gegen die Einrichtung von Pflegekammern.

Steigerung der Verhandlungsmacht der Pflege

Das Hinzufügen einer weiteren Berufsgruppe mit Verhandlungsmacht zur Selbstverwaltung wird weder die Innovationskraft des Systems vergrößern, noch wird die grundsätzlich wünschenswerte Partizipation der Nutzer von Gesundheitsförderung und med. Versorgungsangeboten verstärkt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Gesetzgeber der Selbstverwaltung in Gesetzen und Verordnungen mehr eindeutige und konkretere Aufgaben zur Umsetzung macht, um Dienstleistungen im Gesundheitswesen und damit auch die Pflege nutzerorientiert, wirtschaftlich und effizient anzubieten, zu organisieren und zu finanzieren.

Einflussnahme auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Bund hat durch die Gesetzgebung über die Berufe in der Krankenpflege sowie mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen und die dafür zu verlangenden Voraussetzungen einschließlich der Aus- und Weiterbildung geregelt. Die Länder könnten entsprechende Kompetenzen an eine Pflegekammer insoweit übertragen, als sie von der Verordnungsermächtigung der Länder Gebrauch gemacht haben. Aufgrund ihres in aller Regel geltenden Arbeitnehmerstatus, haben Pflegekräfte im Rahmen der jeweils geltenden Fortbildungsordnungen ohnehin Zugang zu qualifizierten Fortbildungsangeboten und –bei konfessionellen Trägern – zusätzlich auch zu spirituellen Angeboten.

Verbesserung der Pflegequalität

Nicht an den Berufsstand der Pflegekräfte, sondern an die Leistungserbringer, also an die Träger der stationären und ambulanten Pflege, richten sich die Anforderungen an Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben und rechtlicher Konstruktionen ist es so, dass nur die Leistungsträger aufgrund ihrer Vertragsbeziehungen zu den Leistungserbringern das

¹⁷ vgl.: <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-29-2013-pflegekammern-helfen-nicht>

¹⁸ vgl.: http://www.dbva.de/docs/stellungnahmen/2014_01_STN_Pflegekammer.pdf

Recht auf Qualitätskontrolle haben. Dass die Aufgabe der Qualitätssicherung an die Pflegekammer übertragen wird, wäre somit nicht möglich.

Erhöhung des Stellenwertes der Pflegeberufe

Die Festlegung einer Berufsordnung ist vermutlich kein vordringliches Problem, da Pflegekräfte überwiegend einen Arbeitnehmerstatus haben. Die Frage der tariflichen Bezahlung und die konkreten Arbeitsbedingungen sind vom Grundsatz her geregelt und abhängig vom Anstellungsträger konkret ausdifferenziert. Eine Kammer wäre beispielsweise weder Tarifvertragspartei noch bei Pflegesatzverhandlungen involviert.

Aktuelle politische Situation

(entnommen aus: Deutsches Ärzteblatt, Thema Pflegekammer)

Die Einrichtung der Pflegekammern in den Bundesländern bleibt umstritten. Schleswig-Holsteins Sozialministerin Kristin Alheit (SPD) verteidigte das Vorhaben jedoch bei der ersten Lesung eines entsprechenden Gesetzentwurfes im Landtag: „Mit der Kammer wird eine Institution geschaffen, die die Erfahrungen, das Wissen, das Können und auch die Leidenschaft der Pflegenden auf Augenhöhe mit den anderen Professionen im Gesundheitswesen erbringt.“ Die Kammer werde „die Pflegesituation aller Bürger“ verbessern.

Vor dem Landtag haben sich jedoch Hunderte Beschäftigte aus dem Pflegebereich versammelt um zu protestieren. Steffen Kühhirt von der Gewerkschaft Verdi kritisierte, dass die Pflegekammer nicht die anstehenden Probleme im Pflegebereich lösen könne. Sie besitze bei Personal, Arbeitsbedingungen, Ausbildung und Tarifthemen keine Gestaltungsmöglichkeiten.

2012 hat Kiels Landesregierung die Errichtung einer Pflegekammer beschlossen. Kritiker des Kammersystems bemängeln unter anderem die Pflichtmitgliedschaft. Diese koste die Beschäftigten nur Geld, bedeute viel Bürokratie und löse die Probleme der Pflege nicht, kritisiert die CDU. Die Gewerkschaft Verdi meint, die Aufgaben, die Pflegekammern zugedacht seien, könnten andere Organisationen wie Gewerkschaften, staatliche Behörden und Berufsverbände erfüllen.

Doch auch in den übrigen Bundesländern gab und gibt es immer noch hitzige Debatten über das Thema. Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 17. Dezember 2014 einstimmig die Gründung der ersten Landespflegekammer beschlossen. Sie soll Ansprechpartner für alle rund 40.000 professionellen Pflegekräfte im Land sein. 2016 soll sie ihre Arbeit aufnehmen. Die niedersächsische

Landesregierung möchte ebenfalls 2016 eine Pflegekammer für die 70.000 Pflegekräfte einrichten. Auch andere Bundesländer, wie etwa Berlin und Bayern überlegen, Pflegekammern aufzubauen, sind aber in ihren Planungen noch nicht so weit fortgeschritten. In Hamburg soll hingegen keine Pflegekammer eingerichtet werden¹⁹.

¹⁹ vgl.: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/61550/Weiter-Diskussion-um-geplante-Pflegekammer-in-Schleswig-Holstein>

- Offener Brief -

zur geplanten Errichtung einer Pflegekammer im Land Niedersachsen

Hannover, 02. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Weil,

nach Aussagen von Vertretern des Sozialministeriums ist die Entscheidung über die Einrichtung einer Pflegekammer im Land Niedersachsen bereits getroffen. Obgleich die Diskussion innerhalb der dazu vom Sozialministerium einberufenen Arbeitsgruppe äußerst kontrovers war und sich die überwiegende Zahl der AG-Mitglieder gegen die Errichtung einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft und Pflichtbeitrag für examinierte Pflegekräfte ausgesprochen hat, scheint die Landesregierung zum Handeln entschlossen. Dabei erweisen sich einerseits die geplanten Aufgaben einer Kammer als untauglich zur Erreichung des mit ihr verfolgten Ziels, andererseits fehlt es bis heute an einer konkreten Kosten- und damit Beitragsschätzung. Es besteht die große Gefahr, dass den examinierten Pflegekräften in Niedersachsen staatlicherseits der Netto-Lohn mittels Zwangsbeitrag gekürzt wird, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenüber steht.

Die Unterzeichner sehen sich deshalb erneut veranlasst, ihre Position zu diesem Thema nach außen hin deutlich zu machen.

I. Zur Diskussion über eine Pflegekammer im Land Niedersachsen

Es ist mehr als angezeigt, die Pflege als die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen stärker in den Blick zu nehmen und ihre Situation nachhaltig zu verbessern. Eine starke Vertretung der Pflegekräfte durch deren Interessenvertretungen ist wünschenswert. Zentrale Voraussetzung ist jedoch die freiwillige Mitgliedschaft aus einer inneren Überzeugung heraus.

Das Prinzip der Zwangsmitgliedschaft lehnen wir ab!

Zu bedenken ist auch, dass „die Pflege“ wesentlich durch Akteure mitgestaltet wird, die mit Ausbildungsprofilen ohne dreijährigen qualifizierenden Berufsabschluss, aber mit Basisqualifikationen ausgestattet sind. Weder für Pflegekräfte noch für die Unterzeichner ist es vertretbar, wenn nur dreijährig ausgebildete Pflegefachkräfte mit entsprechendem Berufsabschluss in einer Pflegekammer vertreten wären, wie es berufsrechtlich standardgemäß gefordert wird.

Eine Pflegekammer für weniger als die Hälfte der professionell Pflegenden zu errichten, wäre unzureichend, sinnlos und ist daher abzulehnen!

Grundsätzlich haben Kammern für freie Berufe die Aufgabe,

- eine Berufsordnung festzulegen,
- die Zulassung zum Beruf und deren Versagung zu regeln,
- die Einheitlichkeit der Qualifikationen herzustellen,
- die Fort- und Weiterbildung zu regeln und
- die berufsrechtliche Interessenvertretung wahrzunehmen.

Pflegekräfte in Niedersachsen haben jedoch weit überwiegend einen Arbeitnehmerstatus in den Altenpflege- und Gesundheitseinrichtungen. Selbstständige Pflegekräfte werden zu über 90 % von ihren Berufsverbänden, wie z.B. dem bpa e.V., vertreten. Die fehlenden Regelungen einer Berufsordnung und einer geregelten Fort- und Weiterbildung stellen für diese Arbeitnehmer/innen nicht das eigentliche Problem ihrer Berufsausübung dar, da die **bundesweit geltenden Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinernen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI** in der ambulanten und stationären Pflege einfordern, dass jeweils auf den Kenntnisstand der Beschäftigten bezogene Qualifizierungsangebote verpflichtend und von den Pflegeeinrichtungen sicherzustellen sind. Weitergehende Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen träfen nur die angestellten Pflegekräfte.

Zusätzliche Kosten für die Mitarbeiter/innen in der Pflege lehnen wir ab!

Die schon **heute mögliche, einheitliche Registrierung** mit Angabe aller erworbenen Qualifikationen und Fort- und Weiterbildungen wird von den Pflegekräften nur sehr zurückhaltend genutzt. Die Pflegekräfte müssten mit ihren Kammerbeiträgen die Schaffung von bürokratischen Registrierungsstrukturen finanzieren. Ob dazu eine Bereitschaft vorhanden ist, scheint sehr zweifelhaft.

Eine Zwangsregistrierung für Pflegekräfte lehnen wir ab!

In der öffentlichen Diskussion wird der Errichtung einer Pflegekammer immer die Aufgabe zugewiesen, die Verbesserung der als unzureichend erkannten Rahmenbedingungen bei der Ausübung der Pflegeberufe voranzutreiben. Diese Erwartungshaltung korrespondiert jedoch nicht mit tatsächlichen Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten einer Kammer.

Die nachfolgend beispielhaft dargestellten Probleme oder formulierten Herausforderungen liegen auf ganz anderen Ebenen als auf der einer berufsständischen Vertretung:

- Nach wie vor sind es die Auseinandersetzungen um die angemessene oder tarifliche Bezahlung, die einerseits gefordert und notwendig ist, andererseits aber zu Teuerungen bei den Pflegekosten führt, was die Kostenträger stets zu verhindern suchen.
- Neben der Bezahlung der Pflegekräfte sind die hohen physischen und psychischen Anforderungen wichtige Faktoren, die im Interesse der Pflegekräfte zu verbessern wären. In der stationären Pflege wird mit einem am Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohner gemessenen, grundsätzlich unzureichenden Personalschlüssel gearbeitet, der nie rational oder wissenschaftlich hergeleitet wurde, sondern immer von Finanzierungsfragen bestimmt war.

Dies führt mit der fortschreitenden Qualitätsentwicklung zu einer sich immer stärker verdichtenden Arbeitsbelastung, zu der der ständig steigende bürokratische Aufwand zum Nachweis und zur steigenden Transparenz der Qualität gefordert wird.

Höhere Personalschlüssel in der Pflege sind der entscheidende Faktor zur Entlastung von Pflegekräften!

- Die krankheitsbedingte Behandlungspflege wird in der stationären Pflege nicht von der Krankenkasse, sondern von den Bewohnerinnen und Bewohnern bezahlt. Das ist systemwidrig und verteuert die Pflege. Zum Ausgleich sollen die Einrichtungen am Personal sparen.
- Fort- und Weiterbildungen von Pflegekräften ohne dreijähriges Examen werden in der ambulanten Pflege durch die Krankenkassen in Niedersachsen nicht anerkannt. Gleichzeitig werden im Rahmen des Projekts „MoNi“ Arzthelferinnen mit geringen Fortbildungen in der ambulanten Pflege eingesetzt, und zwar mit finanzieller Unterstützung einiger großer Krankenkassen und des Landes. Einfachen Pflegekräften werden damit berufliche Aufstiegsperspektiven genommen.

Wir fordern die Anerkennung von freiwilliger Fort- und Weiterbildung in der ambulanten Pflege statt der Schaffung einer teuren Zwangsfortbildungskultur nur für dreijährig examinierte Pflegekräfte!

Diesen hier nur angerissenen grundsätzlichen Defiziten der Tätigkeit in einem Pflegeberuf in der Altenpflege könnte eine Pflegekammer nicht entgegenwirken. Eine Pflegekammer will und kann die öffentlich mit ihr verbundenen Hoffnungen nicht erfüllen. Im Gegenteil:

- Die Angst vor einer Haftung bei Pflegefehlern ist eine der Hauptursachen für das immer größer werdende Dokumentationsvolumen in der Pflege. Über 30 Prozent der Arbeitszeit entfallen mittlerweile auf diese Bürokratie. Mit einer Pflegekammer soll ein zusätzlicher „**Berufsgerichtshof**“ eingerichtet werden. Er soll nach den Vorstellungen der Landesregierung „subsidiär zu zivil- und strafrechtlichen Verfahren tätig“ werden.

Das bedeutet, dass „gegen ein Kammermitglied ein berufsrechtliches Verfahren z. B. wegen Nichtbeachtung des allgemein anerkannten Standes pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse bei Durchführung einer pflegerischen Tätigkeit eröffnet werden kann, wenn ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren nicht eingeleitet wurde oder nicht zu einer Verurteilung geführt hat. Berufsgerichtliche Maßnahmen sind beispielsweise Verweise, Geldbußen oder die Feststellung, dass das Mitglied unwürdig ist, seinen Heilberuf auszuüben“.

Pflegekräfte brauchen keine weitere Kontrollinstanz, die Ängste schürt und Geld kostet!

Eine Pflegekammer will nicht:

- sich gegenüber den Kostenträgern für eine bessere finanzielle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen einsetzen; dies sei „**Aufgabe der Selbstverwaltung!**“
- sich für eine bessere Entlohnung der Pflegekräfte einsetzen. Dies sei „**Aufgabe der Gewerkschaft!**“
- sich politisch äußern. Sie sei „**als Behörde politisch neutral!**“

- ihren Mitgliedern ein **eigenes Rentenversorgungswerk** anbieten. Die gesetzliche Rentenversicherung dürfe durch eine Pflegekammer **nicht geschwächt werden!**

Eine Pflegekammer will:

- dreijährig examinierten Pflegekräften eine eigene „**Berufsethik**“ vorgeben!
- eine eigene Berufsgerichtsbarkeit als weitere Haftungsebene für ihre Mitglieder einführen!
- eine **verpflichtende Fortbildungsstruktur** einführen und dafür Gebühren und Lizenzabgaben von Ihren Mitgliedern über den Kammerbeitrag hinaus erheben!
- **Neue Verwaltungsposten** schaffen und mit **Zwangsbeiträgen** finanzieren!

II. Schlussfolgerungen der Unterzeichner:

1. Die drängenden Probleme der Pflege- und Sozialpolitik werden durch eine Pflegekammer keineswegs gelöst.
2. Um eine bestmögliche Versorgung und Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen zu erreichen, arbeiten Pflegekräfte in multiprofessionellen Teams gemeinsam mit Ärzten, Physiotherapeuten, Apothekern und weiteren Berufsgruppen zusammen. Eine Pflichtmitgliedschaft zu einer berufsständischen Kammer ist daher in Zeiten höchster Ausdifferenzierung im Pflege- und Gesundheitswesen nicht zielführend.
3. Pflege- und Gesundheitspolitik muss sich an der Vielfalt ihrer Klientel, das heißt der Pflegebedürftigen oder von Pflegebedürftigkeit bedrohten Bürgerinnen und Bürger, orientieren und nicht an überkommenen Kammerstrukturen.
4. Durch eine Pflegekammer werden die Fragen nach einer auskömmlichen Bezahlung für die Berufsangehörigen nicht gelöst. Eine Pflegekammer ist weder Tarifvertragspartei noch in Pflegesatz- oder Gebührenverhandlungen mit den Kostenträgern involviert.
5. Wir haben bereits heute hohe fachliche und pflegepolitische Standards durch bundeseinheitlich gesetzlich geregelte Ausbildungen in den drei Pflegeberufen, durch Weiterbildungs- und Qualifikationsrichtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft, durch Weiterbildungsverordnungen, durch das Wohn- und Teilhabegesetz, das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz und durch hochkarätige von zentralen Stellen anerkannte Fachweiterbildungen (z. B. Wundmanagement des ICW und die Expertenstandards des DNQP). Darüber hinaus wird die Einhaltung der fachlichen Standards unter anderem durch den MDK regelmäßig geprüft und bewertet.
6. Die Entwicklung dieser durch eine Pflegekammer entstehenden zusätzlichen Strukturen kostet viel Geld, das den Pflegekräften und bei der direkten Arbeit mit pflegebedürftigen Menschen fehlen wird. In Zeiten der Unterfinanzierung der Pflegeeinrichtungen sollte das Geld den betreuten Menschen und den Pflegekräften zugutekommen und nicht eine zusätzliche Bürokratie aufgebaut werden.
7. Die Kosten einer Pflegekammer müssten durch die Beiträge ihrer Mitglieder selbst getragen werden. Es wäre völlig unangemessen, die Berufsgruppe der Pflegenden durch Zwangsmitgliedschaften, Pflichtweiterbildungen etc. noch mehr belasten und Doppelstrukturen zu finanzieren. Dies würde alle

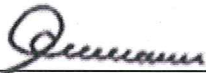
Bemühungen konterkarieren, Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern. Mit der Aussicht, seine Berufszulassung nur gegen dauerhafte und kontinuierliche Bezahlung erhalten zu können, werden tatsächlich immer weniger Menschen diesen Beruf ergreifen.

Eine Pflegekammer kann kein Surrogat dafür sein, dass sich die Verantwortungsträger aus der finanziellen Verantwortung ziehen, ordentliche Rahmenbedingungen für Pflegekräfte zu schaffen.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

wir appellieren nachdrücklich an Sie, sich dafür einzusetzen, dass die Pflegekammer als bürokratischer Elfenbeinturm, der den Pflegenden in ihrer Pflegerealität nicht dienlich ist und dazu noch finanzielle Belastungen verursacht, verhindert wird.

Mit freundlichen Grüßen



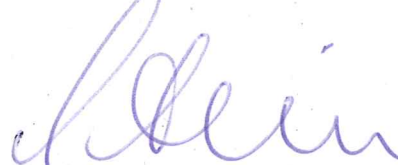
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V.



Arbeitsgemeinschaft Privater Heime und Ambulanter Dienste e.V.

Gruppe für die Errichtung einer Pflegekammer



Die Pflegekammer – Bürokratiemonster vs. Imagesegen

Kurzportrait der Pflegekammer

Seit einigen Jahren gibt es die Diskussion über die Errichtung von Pflegekammern. Unter einer Pflegekammer versteht man eine Berufskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Pflegekammer soll als Selbstverwaltungseinrichtung der beruflich Pflegenden zum einen die Gesamtinteressen der Pflegeberufe, zum anderen die spezifischen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe berücksichtigen. Pflegekammern können in der Bundesrepublik auf Landesebene eingerichtet werden. Hierbei werden die grundlegende Struktur und die Organisation der Kammer von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt. Eine Pflegekammer basiert auf der Pflichtmitgliedschaft von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheits- und Pflegeberufe.

Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern

In ihrem begrifflichen und rechtsnatürlichen Ursprung ist die Kammer für Pflegeberufe eine öffentlich rechtliche Körperschaft, welche die Angehörigen der Pflegeberufe auf genossenschaftlicher Basis zur eigenständigen Verwaltung ihrer berufsständigen Belange vereint.¹

Berufskammern sind mit staatlichen Befugnissen und legitimen Aufgaben ausgestattete Rechtsgebilde, die auf dem Sozialsubstrat „Angehörige eines Standes, eines Berufes oder einer Profession“² basieren³ und sie unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht.⁴

Für die Errichtung einer Pflegekammer qua Gesetz ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen ist bindend. Sie beginnt mit dem ersten Arbeitstag in Ausübung eines Pflegeberufes. Üblicherweise ist die Entrichtung eines festgelegten Beitrages verpflichtend. Dadurch wird die Finanzierung der Kammern gesichert. Über die Beitragsmaßnahmen wacht die Staatsaufsicht.

Derzeit besteht gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht ein großer Einwand mit der Begründung, dass die genannten Aspekte einen Eingriff in die grundrechtlichen Freiheiten des

¹ Vgl. Huber, 1993, S.204

² Unter Profession versteht man heute im allgemeinen Sprachgebrauch einen Beruf.

³ Vgl. Huber, 1953, S. 186 f.

⁴ Erichsen/Martens, 1981, S. 535 f.; Forsthoff, 1973, S. 471 und 478

Einzelnen darstellen. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass durch einen hohen Organisationsgrad und finanzielle Sicherheit die Unabhängigkeit der Kammern vom Staat sowie von Einzelgruppeninteressen gewährleistet wird.⁵

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Die Organisation ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie verdankt ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern eine Hoheitsakt.

Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Daher sind sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen worden. Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt. Zudem sind sie, wie die übrige Verwaltung auch, gem. Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist die Kehrseite der Selbstverwaltung die staatliche Rechtsaufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können (→ Flucht ins Privatrecht). Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinn erlassen. Dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen, welche auch in die Grundrechte der „Unterworfenen“ eingreifen können.

⁵ Vgl. Lang, 1981

Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern

Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern

Die Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern in Deutschland verfolgt das Ziel der bundesweiten Einrichtung von Pflegekammern in jedem Bundesland zur Qualitätssicherung der Pflegeberufe in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen und sonstigen Diensten. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden, Förderkreisen und Initiativen. Die Geschäftsstelle des Gremiums ist beim Deutschen Pflegeverband (DPV e.V.) in Neuwied angesiedelt.⁶

Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?

Die Pflegekammer setzen sich aus den pflichtgemäßen Mitgliedern zusammen. Hierzu zählen Angehörige der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen
- Kranken- und Altenhilfepfleger/-innen und andere Pflegehelfer/-innen oder Pflegeassistenten/-innen mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Auszubildende und ehemalige Beschäftigte der Pflegeberufe können – soweit der Landesgesetzgeber dies vorsehen würde – auf freiwilliger Basis Mitglied der Pflegekammer werden bzw. bleiben.⁷

Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?

Das Hauptziel der Pflegekammern ist die Sicherstellung einer sachgerechten und professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei steht die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung als eine hoheitliche Aufgabe im Vordergrund^{8,9}.

⁶ vgl.: http://www.dpv-online.de/pdf/kammer_national.pdf

⁷ vgl.: http://www.pflegeberufe-mv.de/?page_id=317

⁸ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Czaja-Mario---Stand-von-Diskussion-und-Befragung-zur-Pflegekammer-in-Berlin.pdf>

Die Ziele könnten sich im Einzelnen über folgende Aspekte erstrecken^{10,11,12,13,14,15}:

- Förderung der Qualitätssicherung in der Pflege
- Nutzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse
- Erhöhung der Transparenz im Berufsgeschehen
- Förderung der Identifizierung der Kammermitglieder mit ihrem Beruf
- Leistungsdarstellung der Pflegeberufe in unserer Gesellschaft
- Information
- Meinungsbildung
- Meinungsaustausch

Nutzen für die Pflege

Welchen Nutzen können professionell Pflegende aus der Pflegekammer ziehen?

- Können die Professionalisierung und Weiterentwicklung ihres Berufes selbst mitgestalten
- Werden von der Pflegekammer in allen berufsrelevanten Rechtsfragen vertreten
- Image des Berufsstandes wird gefördert
- Pflegekammer ist der Ausdruck von gesellschaftlicher Wertschätzung und Anerkennung des Pflegeberufes

Welchen Nutzen haben Gesellschaft und Pflegebedürftige von einer Pflegekammer?

- Pflegekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie vertreten die Interessen der Gesellschaft stellvertretend für den Staat
- Die Pflegekammer gestaltet die Rahmenbedingungen für eine professionelle Pflege der Bürgerinnen und Bürger mit
- Durch die Pflegekammer wird eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung gewährleistet

⁹ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Faltin-Juergen---Die-Pflegekammer-kommt.pdf>

¹⁰ vgl.: <http://www.pflegekammer-nrw.de/index.php/zielepik>

¹¹ vgl.: http://www.dbfk.de/regionalverbaende/ba/DBfK_Flyer-End.pdf

¹² vgl.: <http://www.pflegekammer-rlp.de/argumente-fur-die-pflegekammer/>

¹³ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

¹⁴ vgl.: <http://www.dgf-online.de/wp-content/uploads/Pflegekammern-in-Deutschland-DGF.pdf>

¹⁵ vgl.: <http://www.dpv-online.de/pdf/flyer-pflegekammer.pdf>

- Die Pflegekammer ist eine starke Organisation, die zum Wohle der Bevölkerung zielführende Zukunftskonzepte entwickelt und zur Umsetzung bringt
- Durch die aktive Beteiligung am Versorgungsmanagement und der Versorgungsforschung, erhält die Pflegekammer eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Pflege

Welchen Nutzen hat die Berufsgruppe von einer Pflegekammer?

- Pflegerische Aufgaben- und Handlungsfelder werden gemeinsam mit der Pflegekammer entwickelt und gestaltet
- Dazu werden gemeinsam mit der Pflegekammer die notwendigen Qualifikationsniveaus festgelegt
- Gemeinsam mit der Pflegekammer gestalten sie die Fort- und Weiterbildung

Welche Aufgaben haben die Pflegekammern?

Die Hauptaufgabe einer Kammer für Pflegeberufe wird es sein, zum Wohle der Allgemeinheit die Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Nachteilen und Schäden durch unsachgemäße Pflege zu schützen¹⁶.

Zu den übrigen möglichen Aufgaben der Pflegekammern könnten die folgenden gehören:

- Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung
- Registrierung aller angehörig Pflegeberufe sowie Vergabe von Lizenzen
- Förderung, Überwachung und Anerkennung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Abnahme von Prüfungen
- Regelung der Gutachtertätigkeit und Benennung von Sachverständigen
- Schiedsstellentätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten ergeben
- Disziplinierung und Sanktionierung bei Missachtung der Berufsethik und der Berufsordnung
- Information der Kammermitglieder
- Erhebung und Auswertung berufsrelevanter Daten
- Beratung des Gesetzgebers, Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung

¹⁶ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

- Kooperation und Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Institutionen im Gesundheitsdienst

Letztendlich bestimmen die jeweiligen Landesregierungen die konkreten Aufgaben der Pflegekammer.

Argumente für und gegen eine Pflegekammer

Bei der Einrichtung der Pflegekammern gibt es sowohl für die Patienten, als auch für die Pflegenden Vor- und Nachteile. Im Folgenden sollen die wichtigsten Argumente aufgezeigt werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass es sich vor allem bei den Gegenargumenten um subjektive Meinungen seitens verschiedener Organisationen handelt.

„JA“ zur Pflegekammer

Vorteile für den Patienten:

- Pflege nach aktuellem Stand der Wissenschaft
- Schutz vor unsachgemäßer Pflege
- Engagiertes Pflorgeteam
- Interdisziplinäre Versorgung

Vorteile für Pflegende:

- Autonomie in der Verwaltung der Pflege
- Verbesserung der Pflegequalität aufgrund aktueller, wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Interessenvertretung gegenüber der Politik
- Identifizierung der Mitglieder mit ihrem Beruf
- Zufriedenheit und Motivation
- Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe

**Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung**
Frau Daniela Riese
Referat 104
Gustav-Bratke-Allee 2
30169 Hannover

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar

Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Hannover, 06.09.2015

Sehr geehrte Frau Riese,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen Stellung nehmen zu dürfen.

Wie Sie wissen, hat sich der DBfK Nordwest in den vergangenen Jahren in besonderer Weise für die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen engagiert und maßgeblich zur politischen Auseinandersetzung mit diesem Organ der Selbstverwaltung beigetragen.

Wir begrüßen daher die Entwicklung in Niedersachsen ausdrücklich, die dazu führt, dass den Pflegeberufen die Verantwortung für die eigenen Belange durch Errichtung einer Pflegekammer in die Hand gelegt wird.

Unserer Überzeugung, dass Pflegenden mit dieser Übertragung verantwortlich umgehen, tragen wir auch bei der Formulierung dieser Stellungnahme Rechnung: bei der Erstellung der folgenden Ausführungen haben ehrenamtlich engagierte Mitglieder des DBfK und hauptamtliche Mitarbeiterinnen mitgewirkt.

Gleichwohl erlauben wir uns, die Stellungnahme zu einem so bedeutendem Gesetzesentwurf auch durch juristische Expertise begleiten zu lassen und haben unsererseits Herr Prof. Igl um eine rechtliche Stellungnahme des Gesetzes gebeten.

Aus unserer Sicht ist es sachgerecht, die Pflegekammer als Heilberufekammer gesetzlich im Heilberufekammergesetz zu verankern. Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.2002 gehören die im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe – im Gegensatz zum Beispiel zu den Berufen Physiotherapeut, Ergotherapeut, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer – nicht zu den Gesundheitsfachberufen sondern zu den Heilberufen. Der Gesetzgeber in Niedersachsen hat sich offenbar dafür entschieden, die Errichtung der Pflegekammer in einem eigenen Gesetz zu regeln. Zumindest sollte dann im Titel des Gesetzes der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich bei den vom Pflegekammergesetz umfassten Pflegeberufen um Heilberufe handelt.

Im Gesetzesentwurf fehlen uns die Ausführungen zur Berufsgerichtsbarkeit und zur Schlichtungskommission. Hier wäre dann ein Unterschied zum Heilberufekammergesetz gegeben. Zudem sind in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein Berufsgerichte und Schlichtungsstellen vorgesehen. Mit Blick auf eine Gleichbehandlung der Kammermitglieder in der Bundesrepublik halten wir die Ergänzung von Berufsgerichten und Schlichtungskommissionen im Gesetz für sinnvoll.

Zusammenfassende Stellungnahme

Der DBfK Nordwest begrüßt den Gesetzesentwurf im Grundsatz. Wir haben uns gerade auch in Niedersachsen in den letzten Jahren sehr dafür eingesetzt, dass eine Pflegekammer errichtet wird. Dabei haben wir uns auch nicht von den Haltungen der institutionalisierten Gegnerschaft der Pflegekammer vom Weg abbringen lassen und offen die oft sehr kontroversen Diskussionen begleitet. Als unseren Auftrag haben wir vor allem unseren Auftrag angenommen, in Politik, Gesellschaft und in der Berufsgruppe über die Notwendigkeit zur Errichtung einer Pflegekammer zu informieren. Unsere Haltung als berufsständische Interessenvertretung zur Pflegekammer ist dabei vor allem davon geprägt, dass wir den Pflegeberufen zutrauen, die sie betreffenden Belange zum Wohle der zu Pflegenden verantwortungsvoll in die eigene Hand nehmen zu können.

Zu den Aufgaben der Pflegekammer zählen aus unserer Perspektive dabei:

- die Bündelung der berufsständischen Interessen der Pflege,
- der Erlass einer Berufsordnung,
- Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung pflegerischer Berufsausübung,
- Führen eines Berufsregisters aller Pflegefachkräfte,
- Einsatz von Gutachten und Sachverständigen,
- Regelungen über Fort- und Weiterbildung,
- und Beratung für Berufsangehörige bei juristischen, ethischen, fachlichen und berufspolitischen Fragen.

Mit Wohlwollen nehmen wir zur Kenntnis, dass der Gesetzesentwurf im Kern diese Aufgaben ebenso im Zuständigkeitsbereich der Pflegekammer verortet.

Ohne Zweifel ist, dass die Pflege nicht nur vor erheblichen Problemen steht, sondern bereits von erheblichen Problemen umgeben und geprägt ist. Als Schlüsselbegriffe sollen hier Personalmangel, Finanzierung und Nachwuchsprobleme nur kurz benannt werden – ohne den Zusammenhang zwischen diesen Ereignissen zu konstruieren, liegt dieser doch auf der Hand. Da es im Folgenden nicht um den Pflegenotstand geht, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden. Es sei aber der Hinweis erlaubt, dass sich die Situation um die Pflege ohne verantwortliche Beteiligung der Pflegeberufe an Entscheidungsprozessen über mehrere Jahrzehnte entwickelt hat.

Uns ist klar, dass die Errichtung einer Pflegekammer diese Situation nicht von einem Tag auf den anderen abwenden wird. Es kann aber auch nicht richtig sein, dass mit Gründung der Pflegekammer die Verantwortung für die Fehlentwicklung der vergangenen Jahre auf die Pflege übergeht. Die Pflegekammer ist vielmehr die Institution, die aus der Perspektive der beruflichen Pflege die zukünftige Diskussion um notwendige Entwicklungen zur Sicherung der pflegerischen Versorgung maßgeblich mitbestimmen wird.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt dem Rechnung und ist daher auch zu begrüßen. Niedersachsen stellt damit die richtigen Weichen, die Pflegeberufe für die Zukunft aufzustellen. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund weiterer Entwicklungen in der Gesundheits- und Sozialfürsorge, die in der fachlichen Diskussion auch eine Neuverteilung von Zuständigkeiten und Verantwortung auf verschiedene Berufsgruppen in den Gesundheitsfachberufen vorsehen – und damit auch die Qualifizierungsbedarfe neu definieren. Die maßgebliche Beteiligung der Pflegeberufe an all diesen Diskussionen und Entscheidungen wird mit Errichtung einer Pflegekammer zukünftig als Gewinn verstanden werden – zumindest heute sollte diese Beteiligung mehr als Chance, denn als Risiko betrachtet werden.

Zu einzelnen Vorschriften im Gesetz

§2 Abs. 3 - Freiwillige Mitgliedschaft (und auswirkend auf §12 Abs. 4, §12 Abs. 5, §15 Abs. 3, §16)

Die Kammerversammlung erhält die Kompetenz, die Berufsausübung der Pflegefachpersonen zu regeln. Somit ist es nicht sachgerecht, wenn Berufstätige, die keinem der drei kammerpflichtigen Pflegefachberufe angehören, Einfluss auf die Zusammensetzung der Kammerversammlung nehmen können. Genau dies ist aber der Fall, wenn Personen mit einer pflegerischen Berufsausbildung an einer

Im Fokus.

Pflegekammern in Deutschland.

Was steckt dahinter?

Kurz gesagt geht es um die Schaffung von Berufskammern im Bereich der Pflege. Dabei sind Berufskammern juristisch gesehen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Interessen der Gesellschaft bzw. der Bevölkerung zu deren Wohl stellvertretend für den Staat wahrnehmen. Praktisch gesehen bedeutet die Schaffung einer Kammer die Selbstverwaltung einer Berufsgruppe durch Experten aus den eigenen Reihen. Im Gegensatz zu einer Regulierung des Berufsstands durch den Staat und zumeist Fachfremde. Beruflich Pflegende würden mit Abschluss ihrer Ausbildung automatisch Mitglied einer Pflegekammer.

Oberstes Ziel der Schaffung von Pflegekammern ist es, eine sachgerechte und professionelle Pflege der Bevölkerung sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen werden einer Pflegekammer im Wesentlichen folgende Aufgaben zugeschrieben:

- Definition der Inhalte und des Spektrums der Pflege
- Schaffung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung
- Registrierung aller beruflich Pflegenden im Interesse einer flächendeckenden Versorgung
- Sicherstellen einer beruflichen Fort- und Weiterbildung
- Abnahme der Prüfungen und Vergabe von Lizenzen
- Regelung der Gutachtertätigkeiten, Benennung von Sachverständigen und das Agieren als Schiedsstelle
- Beratung des Gesetzgebers und Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren

Dabei steht bei allen Aufgaben die Wahrung der Interessen der beruflich Pflegenden und die

Qualitätssicherung im Interesse der Klienten an erster Stelle.

Wo stehen wir in Deutschland?

Bereits 1903 hat Agnes Karll auf der Gründungsversammlung der Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands das Selbstverständnis der pflegerischen Profession definiert und jede Form der Fremdbestimmung abgelehnt. Die Diskussion über die Schaffung von Pflegekammern wurde seitdem mit unterschiedlicher Intensität geführt. In anderen europäischen Ländern hingegen sind vergleichbare Interessensvertretungen längst praktizierter und bewährter Standard. So beispielsweise in England, Irland, Italien, Spanien, Portugal, Polen sowie jüngst in Frankreich.

Die zunehmende Bedeutung der Pflege vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Umverteilung der Aufgaben in der Versorgung der Patienten hat die Diskussion gerade in den letzten Jahren wieder angefacht. Mittlerweile gibt es in einer Vielzahl von Bundesländern aktuelle Bestrebungen, Pflegekammern einzurichten. Bereits heute können sich beruflich Pflegenden bei der Registrierung für beruflich Pflegenden (RbP) freiwillig registrieren lassen. Ein bereits bei vielen Arbeitgebern anerkanntes Qualitätssiegel.

Was spricht dafür?

Allen voran steht das Argument, dass mit der Schaffung einer Berufskammer die Berufsrechte geschützt sind. Damit geht einher, dass z.B. die Ziele und Aufgaben durch die Berufsgruppe selbst definiert werden und nicht wie aktuell durch die Politik. Für die Pflege bedeutet das gerade angesichts

der Umverteilung der Aufgaben eine stärkere Positionierung gegenüber angrenzenden Berufsgruppen, insbesondere gegenüber der Ärzteschaft.

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Sicherung des Qualitätsstandards. Sei es durch die Schaffung einer einheitlichen Berufsethik, die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen, Dauer und Inhalt einer Ausbildung, die Durchführung von Prüfungen durch Experten oder auch die Zertifizierung von Weiterbildungsprogrammen. Alles entscheidend für den Schutz vor unprofessionellem Wettbewerb und damit auch zum Schutz der Pflegebedürftigen vor unsachgemäßer Pflege. Und letztlich zum Schutz des Ansehens der Berufsgruppe in der Öffentlichkeit.

Zunehmend von Bedeutung ist die Registrierung der Berufsgruppe zur Sicherung einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung und im Interesse einer besseren Verteilung von Ressourcen.

Berufe, die über eine Kammer verfügen, profitieren in den meisten Fällen von einer besseren Ausbildung, besseren Arbeitsbedingungen und einer besseren Entlohnung. Die erst in jüngster Vergangenheit geschaffene Kammer der Psychotherapeuten zeigt, dass Berufskammern längst kein alter Hut sind, sondern nach wie vor als wichtige Stärkung der Berufsgruppe gesehen werden.

Was spricht dagegen?

Natürlich gibt es wie bei allen Themen auch eine Reihe von Gegenargumenten. Die Pflichtmitgliedschaft und der damit fällige jährliche Mitgliedsbeitrag sei

eine der Kehrseiten der Medaille. Kritiker befürchten darüber hinaus eine weitere und unnötige Regulierung des Gesundheitssystems. Skeptisch gesehen wird auch der generelle Zusatznutzen für die Qualitätssicherung und die Vertretung der Interessen der beruflich Pflegenden. Aufgaben, die aus Sicht der Kritiker bereits heute von den Berufsverbänden und Gewerkschaften wahrgenommen werden. Und schließlich wird das Kammerwesen schlechthin als nicht mehr zeitgemäß bewertet.

Wofür steht der Deutsche Pflegerat?

Die größte Berufsgruppe im Gesundheitswesen braucht aus Sicht des Deutschen Pflegerats (DPR) endlich eigene Kompetenzen und eine eigenständige Vertretung durch Experten aus den

eigenen Reihen. Fachentscheidungen und Entscheidungen über eventuelle Fehlleistungen dürfen nicht weiterhin Berufsfremden überlassen bleiben. Gerade angesichts der Umverteilung der Aufgaben durch die steigende Pflegebedürftigkeit, die Zunahme chronischer Erkrankungen und die geringere Verweildauer in Kliniken ist eine starke und geschlossene Interessensvertretung für die beruflich Pflegenden unerlässlich. Gemeinsam mit unseren Mitgliedsverbänden fordert der DPR die Politik auf, den Weg frei zu machen für die Gründung von Pflegekammern. Der DPR tritt dafür ein, dass der Pflichtbeitrag zu keiner unangemessenen, zusätzlichen Belastung der beruflich Pflegenden wird, sondern lediglich die erforderliche Unabhängigkeit der Kammer sicherstellt. ◀

Im Fokus steht für eine Reihe von Infoblättern zu den aktuellen Kernthemen des Deutschen Pflegerats. In komprimierter und verständlicher Form werden die Themen kurz skizziert, der Stand der Dinge in Deutschland sowie die Position des DPR dargestellt. Für ein Mehr an Transparenz. Im Interesse von Gesellschaft, Politik und dem Pflege- und Hebammenwesen.

Weitere Themen finden Sie unter www.deutscher-pflegerat.de/Fokus.

Der Deutsche Pflegerat e.V. wurde 1998 gegründet, um die Positionen der Pflegeorganisationen einheitlich darzustellen und deren politische Arbeit zu koordinieren. Darüber hinaus fördert der Zusammenschluss aus 16 Verbänden die berufliche Selbstverwaltung. Seit 2003 handelt der Deutsche Pflegerat e.V. als eingetragener, gemeinnütziger Verein. Als Bundesarbeitsgemeinschaft des Pflege- und Hebammenwesens und Partner der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen vertritt der Deutsche Pflegerat heute die rund 1,2 Millionen Beschäftigten in der Pflege. Über die berufliche Interessensvertretung hinaus ist der Einsatz für eine nachhaltige, qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung oberstes Anliegen des Deutschen Pflegerats.

Mehr Informationen finden Sie unter www.deutscher-pflegerat.de.

Moderation



Die Pflegekammer – Bürokratiemonster vs. Imagesegen

Kurzportrait der Pflegekammer

Seit einigen Jahren gibt es die Diskussion über die Errichtung von Pflegekammern. Unter einer Pflegekammer versteht man eine Berufskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Pflegekammer soll als Selbstverwaltungseinrichtung der beruflich Pflegenden zum einen die Gesamtinteressen der Pflegeberufe, zum anderen die spezifischen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe berücksichtigen. Pflegekammern können in der Bundesrepublik auf Landesebene eingerichtet werden. Hierbei werden die grundlegende Struktur und die Organisation der Kammer von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt. Eine Pflegekammer basiert auf der Pflichtmitgliedschaft von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheits- und Pflegeberufe.

Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern

In ihrem begrifflichen und rechtsnatürlichen Ursprung ist die Kammer für Pflegeberufe eine öffentlich rechtliche Körperschaft, welche die Angehörigen der Pflegeberufe auf genossenschaftlicher Basis zur eigenständigen Verwaltung ihrer berufsständigen Belange vereint.¹

Berufskammern sind mit staatlichen Befugnissen und legitimen Aufgaben ausgestattete Rechtsgebilde, die auf dem Sozialsubstrat „Angehörige eines Standes, eines Berufes oder einer Profession“² basieren³ und sie unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht.⁴

Für die Errichtung einer Pflegekammer qua Gesetz ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen ist bindend. Sie beginnt mit dem ersten Arbeitstag in Ausübung eines Pflegeberufes. Üblicherweise ist die Entrichtung eines festgelegten Beitrages verpflichtend. Dadurch wird die Finanzierung der Kammern gesichert. Über die Beitragsmaßnahmen wacht die Staatsaufsicht.

Derzeit besteht gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht ein großer Einwand mit der Begründung, dass die genannten Aspekte einen Eingriff in die grundrechtlichen Freiheiten des

¹ Vgl. Huber, 1993, S.204

² Unter Profession versteht man heute im allgemeinen Sprachgebrauch einen Beruf.

³ Vgl. Huber, 1953, S. 186 f.

⁴ Erichsen/Martens, 1981, S. 535 f.; Forsthoff, 1973, S. 471 und 478

Einzelnen darstellen. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass durch einen hohen Organisationsgrad und finanzielle Sicherheit die Unabhängigkeit der Kammern vom Staat sowie von Einzelgruppeninteressen gewährleistet wird.⁵

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Die Organisation ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie verdankt ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern eine Hoheitsakt.

Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Daher sind sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen worden. Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt. Zudem sind sie, wie die übrige Verwaltung auch, gem. Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist die Kehrseite der Selbstverwaltung die staatliche Rechtsaufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können (→ Flucht ins Privatrecht). Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinn erlassen. Dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen, welche auch in die Grundrechte der „Unterworfenen“ eingreifen können.

⁵ Vgl. Lang, 1981

Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern

Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern

Die Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern in Deutschland verfolgt das Ziel der bundesweiten Einrichtung von Pflegekammern in jedem Bundesland zur Qualitätssicherung der Pflegeberufe in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen und sonstigen Diensten. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden, Förderkreisen und Initiativen. Die Geschäftsstelle des Gremiums ist beim Deutschen Pflegeverband (DPV e.V.) in Neuwied angesiedelt.⁶

Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?

Die Pflegekammer setzen sich aus den pflichtgemäßen Mitgliedern zusammen. Hierzu zählen Angehörige der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen
- Kranken- und Altenhilfepfleger/-innen und andere Pflegehelfer/-innen oder Pflegeassistenten/-innen mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Auszubildende und ehemalige Beschäftigte der Pflegeberufe können – soweit der Landesgesetzgeber dies vorsehen würde – auf freiwilliger Basis Mitglied der Pflegekammer werden bzw. bleiben.⁷

Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?

Das Hauptziel der Pflegekammern ist die Sicherstellung einer sachgerechten und professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei steht die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung als eine hoheitliche Aufgabe im Vordergrund^{8,9}.

⁶ vgl.: http://www.dpv-online.de/pdf/kammer_national.pdf

⁷ vgl.: http://www.pflegeberufe-mv.de/?page_id=317

⁸ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Czaja-Mario---Stand-von-Diskussion-und-Befragung-zur-Pflegekammer-in-Berlin.pdf>

Die Ziele könnten sich im Einzelnen über folgende Aspekte erstrecken^{10,11,12,13,14,15}:

- Förderung der Qualitätssicherung in der Pflege
- Nutzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse
- Erhöhung der Transparenz im Berufsgeschehen
- Förderung der Identifizierung der Kammermitglieder mit ihrem Beruf
- Leistungsdarstellung der Pflegeberufe in unserer Gesellschaft
- Information
- Meinungsbildung
- Meinungsaustausch

Nutzen für die Pflege

Welchen Nutzen können professionell Pflegende aus der Pflegekammer ziehen?

- Können die Professionalisierung und Weiterentwicklung ihres Berufes selbst mitgestalten
- Werden von der Pflegekammer in allen berufsrelevanten Rechtsfragen vertreten
- Image des Berufsstandes wird gefördert
- Pflegekammer ist der Ausdruck von gesellschaftlicher Wertschätzung und Anerkennung des Pflegeberufes

Welchen Nutzen haben Gesellschaft und Pflegebedürftige von einer Pflegekammer?

- Pflegekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie vertreten die Interessen der Gesellschaft stellvertretend für den Staat
- Die Pflegekammer gestaltet die Rahmenbedingungen für eine professionelle Pflege der Bürgerinnen und Bürger mit
- Durch die Pflegekammer wird eine gewissenhafte und verantwortungsvolle Aufgabenerfüllung gewährleistet

⁹ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Faltin-Juergen---Die-Pflegekammer-kommt.pdf>

¹⁰ vgl.: <http://www.pflegekammer-nrw.de/index.php/zielepik>

¹¹ vgl.: http://www.dbfk.de/regionalverbaende/ba/DBfK_Flyer-End.pdf

¹² vgl.: <http://www.pflegekammer-rlp.de/argumente-fur-die-pflegekammer/>

¹³ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

¹⁴ vgl.: <http://www.dgf-online.de/wp-content/uploads/Pflegekammern-in-Deutschland-DGF.pdf>

¹⁵ vgl.: <http://www.dpv-online.de/pdf/flyer-pflegekammer.pdf>

- Die Pflegekammer ist eine starke Organisation, die zum Wohle der Bevölkerung zielführende Zukunftskonzepte entwickelt und zur Umsetzung bringt
- Durch die aktive Beteiligung am Versorgungsmanagement und der Versorgungsforschung, erhält die Pflegekammer eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Pflege

Welchen Nutzen hat die Berufsgruppe von einer Pflegekammer?

- Pflgerische Aufgaben- und Handlungsfelder werden gemeinsam mit der Pflegekammer entwickelt und gestaltet
- Dazu werden gemeinsam mit der Pflegekammer die notwendigen Qualifikationsniveaus festgelegt
- Gemeinsam mit der Pflegekammer gestalten sie die Fort- und Weiterbildung

Welche Aufgaben haben die Pflegekammern?

Die Hauptaufgabe einer Kammer für Pflegeberufe wird es sein, zum Wohle der Allgemeinheit die Bürgerinnen und Bürger vor gesundheitlichen Nachteilen und Schäden durch unsachgemäße Pflege zu schützen¹⁶.

Zu den übrigen möglichen Aufgaben der Pflegekammern könnten die folgenden gehören:

- Verankerung und Durchsetzung einer einheitlichen Berufsethik und Berufsordnung
- Registrierung aller angehörig Pflegeberufe sowie Vergabe von Lizenzen
- Förderung, Überwachung und Anerkennung der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Abnahme von Prüfungen
- Regelung der Gutachtertätigkeit und Benennung von Sachverständigen
- Schiedsstellentätigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen den Mitgliedern oder diesen und Dritten ergeben
- Disziplinierung und Sanktionierung bei Missachtung der Berufsethik und der Berufsordnung
- Information der Kammermitglieder
- Erhebung und Auswertung berufsrelevanter Daten
- Beratung des Gesetzgebers, Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren und Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung

¹⁶ vgl.: <http://www.pflegekammer.de/Aufgaben.htm>

- Kooperation und Kontaktpflege mit anderen nationalen und internationalen Institutionen im Gesundheitsdienst

Letztendlich bestimmen die jeweiligen Landesregierungen die konkreten Aufgaben der Pflegekammer.

Argumente für und gegen eine Pflegekammer

Bei der Einrichtung der Pflegekammern gibt es sowohl für die Patienten, als auch für die Pflegenden Vor- und Nachteile. Im Folgenden sollen die wichtigsten Argumente aufgezeigt werden. Zu beachten ist hier jedoch, dass es sich vor allem bei den Gegenargumenten um subjektive Meinungen seitens verschiedener Organisationen handelt.

„JA“ zur Pflegekammer

Vorteile für den Patienten:

- Pflege nach aktuellem Stand der Wissenschaft
- Schutz vor unsachgemäßer Pflege
- Engagiertes Pflorgeteam
- Interdisziplinäre Versorgung

Vorteile für Pflegende:

- Autonomie in der Verwaltung der Pflege
- Verbesserung der Pflegequalität aufgrund aktueller, wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Interessenvertretung gegenüber der Politik
- Identifizierung der Mitglieder mit ihrem Beruf
- Zufriedenheit und Motivation
- Steigerung der Attraktivität der Pflegeberufe

„NEIN“ zur Pflegekammer

Seitens unterschiedlicher Organisationen aus dem Gesundheitswesen, wie dem Caritas-Verband¹⁷ oder dem Deutschen Berufsverband für Altenhilfe e.V. (DBVA e.V.)¹⁸ sprechen 4 zentrale Argumente gegen die Einrichtung von Pflegekammern.

Steigerung der Verhandlungsmacht der Pflege

Das Hinzufügen einer weiteren Berufsgruppe mit Verhandlungsmacht zur Selbstverwaltung wird weder die Innovationskraft des Systems vergrößern, noch wird die grundsätzlich wünschenswerte Partizipation der Nutzer von Gesundheitsförderung und med. Versorgungsangeboten verstärkt. Es ist vielmehr erforderlich, dass der Gesetzgeber der Selbstverwaltung in Gesetzen und Verordnungen mehr eindeutige und konkretere Aufgaben zur Umsetzung macht, um Dienstleistungen im Gesundheitswesen und damit auch die Pflege nutzerorientiert, wirtschaftlich und effizient anzubieten, zu organisieren und zu finanzieren.

Einflussnahme auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der Bund hat durch die Gesetzgebung über die Berufe in der Krankenpflege sowie mit dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen und die dafür zu verlangenden Voraussetzungen einschließlich der Aus- und Weiterbildung geregelt. Die Länder könnten entsprechende Kompetenzen an eine Pflegekammer insoweit übertragen, als sie von der Verordnungsmächtigung der Länder Gebrauch gemacht haben. Aufgrund ihres in aller Regel geltenden Arbeitnehmerstatus, haben Pflegekräfte im Rahmen der jeweils geltenden Fortbildungsordnungen ohnehin Zugang zu qualifizierten Fortbildungsangeboten und –bei konfessionellen Trägern – zusätzlich auch zu spirituellen Angeboten.

Verbesserung der Pflegequalität

Nicht an den Berufsstand der Pflegekräfte, sondern an die Leistungserbringer, also an die Träger der stationären und ambulanten Pflege, richten sich die Anforderungen an Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben und rechtlicher Konstruktionen ist es so, dass nur die Leistungsträger aufgrund ihrer Vertragsbeziehungen zu den Leistungserbringern das

¹⁷ vgl.: <http://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/07-29-2013-pflegekammern-helfen-nicht>

¹⁸ vgl.: http://www.dbva.de/docs/stellungnahmen/2014_01_STN_Pflegekammer.pdf

Recht auf Qualitätskontrolle haben. Dass die Aufgabe der Qualitätssicherung an die Pflegekammer übertragen wird, wäre somit nicht möglich.

Erhöhung des Stellenwertes der Pflegeberufe

Die Festlegung einer Berufsordnung ist vermutlich kein vordringliches Problem, da Pflegekräfte überwiegend einen Arbeitnehmerstatus haben. Die Frage der tariflichen Bezahlung und die konkreten Arbeitsbedingungen sind vom Grundsatz her geregelt und abhängig vom Anstellungsträger konkret ausdifferenziert. Eine Kammer wäre beispielsweise weder Tarifvertragspartei noch bei Pflegesatzverhandlungen involviert.

Aktuelle politische Situation

(entnommen aus: Deutsches Ärzteblatt, Thema Pflegekammer)

Die Einrichtung der Pflegekammern in den Bundesländern bleibt umstritten. Schleswig-Holsteins Sozialministerin Kristin Alheit (SPD) verteidigte das Vorhaben jedoch bei der ersten Lesung eines entsprechenden Gesetzentwurfes im Landtag: „Mit der Kammer wird eine Institution geschaffen, die die Erfahrungen, das Wissen, das Können und auch die Leidenschaft der Pflegenden auf Augenhöhe mit den anderen Professionen im Gesundheitswesen erbringt.“ Die Kammer werde „die Pflegesituation aller Bürger“ verbessern.

Vor dem Landtag haben sich jedoch Hunderte Beschäftigte aus dem Pflegebereich versammelt um zu protestieren. Steffen Kühhirt von der Gewerkschaft Verdi kritisierte, dass die Pflegekammer nicht die anstehenden Probleme im Pflegebereich lösen könne. Sie besitze bei Personal, Arbeitsbedingungen, Ausbildung und Tarifthemen keine Gestaltungsmöglichkeiten.

2012 hat Kiels Landesregierung die Errichtung einer Pflegekammer beschlossen. Kritiker des Kammersystems bemängeln unter anderem die Pflichtmitgliedschaft. Diese koste die Beschäftigten nur Geld, bedeute viel Bürokratie und löse die Probleme der Pflege nicht, kritisiert die CDU. Die Gewerkschaft Verdi meint, die Aufgaben, die Pflegekammern zugedacht seien, könnten andere Organisationen wie Gewerkschaften, staatliche Behörden und Berufsverbände erfüllen.

Doch auch in den übrigen Bundesländern gab und gibt es immer noch hitzige Debatten über das Thema. Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 17. Dezember 2014 einstimmig die Gründung der ersten Landespflegekammer beschlossen. Sie soll Ansprechpartner für alle rund 40.000 professionellen Pflegekräfte im Land sein. 2016 soll sie ihre Arbeit aufnehmen. Die niedersächsische

Landesregierung möchte ebenfalls 2016 eine Pflegekammer für die 70.000 Pflegekräfte einrichten. Auch andere Bundesländer, wie etwa Berlin und Bayern überlegen, Pflegekammern aufzubauen, sind aber in ihren Planungen noch nicht so weit fortgeschritten. In Hamburg soll hingegen keine Pflegekammer eingerichtet werden¹⁹.

¹⁹ vgl.: <http://www.aerzteblatt.de/nachrichten/61550/Weiter-Diskussion-um-geplante-Pflegekammer-in-Schleswig-Holstein>

Jury/Publikum



Die Pflegekammer – Bürokratiemonster vs. Imagesegen

Kurzportrait der Pflegekammer

Seit einigen Jahren gibt es die Diskussion über die Errichtung von Pflegekammern. Unter einer Pflegekammer versteht man eine Berufskammer in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Pflegekammer soll als Selbstverwaltungseinrichtung der beruflich Pflegenden zum einen die Gesamtinteressen der Pflegeberufe, zum anderen die spezifischen Interessen der einzelnen Pflegefachberufe berücksichtigen. Pflegekammern können in der Bundesrepublik auf Landesebene eingerichtet werden. Hierbei werden die grundlegende Struktur und die Organisation der Kammer von den jeweiligen Landesregierungen festgelegt. Eine Pflegekammer basiert auf der Pflichtmitgliedschaft von Angehörigen unterschiedlicher Gesundheits- und Pflegeberufe.

Rechtliche Grundstruktur der Pflegekammern

In ihrem begrifflichen und rechtsnatürlichen Ursprung ist die Kammer für Pflegeberufe eine öffentlich rechtliche Körperschaft, welche die Angehörigen der Pflegeberufe auf genossenschaftlicher Basis zur eigenständigen Verwaltung ihrer berufsständigen Belange vereint.¹

Berufskammern sind mit staatlichen Befugnissen und legitimen Aufgaben ausgestattete Rechtsgebilde, die auf dem Sozialsubstrat „Angehörige eines Standes, eines Berufes oder einer Profession“² basieren³ und sie unterliegen als Teil der mittelbaren Staatsverwaltung einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht.⁴

Für die Errichtung einer Pflegekammer qua Gesetz ist die jeweilige Landesregierung zuständig. Die Mitgliedschaft der Berufsangehörigen ist bindend. Sie beginnt mit dem ersten Arbeitstag in Ausübung eines Pflegeberufes. Üblicherweise ist die Entrichtung eines festgelegten Beitrages verpflichtend. Dadurch wird die Finanzierung der Kammern gesichert. Über die Beitragsmaßnahmen wacht die Staatsaufsicht.

Derzeit besteht gegen die Zwangsmitgliedschaft und die Beitragspflicht ein großer Einwand mit der Begründung, dass die genannten Aspekte einen Eingriff in die grundrechtlichen Freiheiten des

¹ Vgl. Huber, 1993, S.204

² Unter Profession versteht man heute im allgemeinen Sprachgebrauch einen Beruf.

³ Vgl. Huber, 1953, S. 186 f.

⁴ Erichsen/Martens, 1981, S. 535 f.; Forsthoff, 1973, S. 471 und 478

Einzelnen darstellen. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass durch einen hohen Organisationsgrad und finanzielle Sicherheit die Unabhängigkeit der Kammern vom Staat sowie von Einzelgruppeninteressen gewährleistet wird.⁵

Was ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind Einrichtungen, die als juristische Personen des öffentlichen Rechts für den Staat Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören zum Beispiel Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Hochschulen, Sparkassen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten.

Die Organisation ist unabhängig vom Wechsel der Mitglieder. Sie verdankt ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern eine Hoheitsakt.

Selbstverwaltungskörperschaften

Selbstverwaltungskörperschaften regeln eigenverantwortlich staatliche Aufgaben. Daher sind sie organisatorisch aus der staatlichen Verwaltungshierarchie ausgegliedert und rechtsfähigen Organisationen übertragen worden. Trotz der organisatorischen Auslagerung aus dem staatlichen Bereich sind die Träger dieser Selbstverwaltungsaufgaben Teil der öffentlichen Gewalt. Zudem sind sie, wie die übrige Verwaltung auch, gem. Art. 20 III GG an Recht und Gesetz gebunden. Daher ist die Kehrseite der Selbstverwaltung die staatliche Rechtsaufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können (→ Flucht ins Privatrecht). Körperschaften können aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts insbesondere Gesetze im materiellen Sinn erlassen. Dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung durch Satzungen, welche auch in die Grundrechte der „Unterworfenen“ eingreifen können.

⁵ Vgl. Lang, 1981

Gründung und Zusammensetzung der Pflegekammern

Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern

Die Nationale Konferenz zur Einrichtung von Pflegekammern in Deutschland verfolgt das Ziel der bundesweiten Einrichtung von Pflegekammern in jedem Bundesland zur Qualitätssicherung der Pflegeberufe in ambulanten, teilstationären und stationären Bereichen und sonstigen Diensten. Sie ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Verbänden, Förderkreisen und Initiativen. Die Geschäftsstelle des Gremiums ist beim Deutschen Pflegeverband (DPV e.V.) in Neuwied angesiedelt.⁶

Wie setzen sich die Pflegekammern zusammen?

Die Pflegekammer setzen sich aus den pflichtgemäßen Mitgliedern zusammen. Hierzu zählen Angehörige der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe:

- Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen
- Altenpfleger/-innen
- Kranken- und Altenhilfepfleger/-innen und andere Pflegehelfer/-innen oder Pflegeassistenten/-innen mit einem landesrechtlich geregelten Berufsabschluss.

Auszubildende und ehemalige Beschäftigte der Pflegeberufe können – soweit der Landesgesetzgeber dies vorsehen würde – auf freiwilliger Basis Mitglied der Pflegekammer werden bzw. bleiben.⁷

Welches Ziel verfolgen die Pflegekammern?

Das Hauptziel der Pflegekammern ist die Sicherstellung einer sachgerechten und professionellen Pflege für Bürgerinnen und Bürger entsprechend aktueller pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei steht die Förderung des gesundheitlichen Wohls der Bevölkerung als eine hoheitliche Aufgabe im Vordergrund^{8,9}.

⁶ vgl.: http://www.dpv-online.de/pdf/kammer_national.pdf

⁷ vgl.: http://www.pflegeberufe-mv.de/?page_id=317

⁸ vgl.: <http://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2015/dokumente/presentationen/Czaja-Mario---Stand-von-Diskussion-und-Befragung-zur-Pflegekammer-in-Berlin.pdf>